Fakultät für Forstwissenschaften und Walökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 05.04.2018 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.05.2018 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 21.06.2018 die erste Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang "Molecular Ecosystem Sciences" in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 16/2011 S. 1373) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3 NHG; § 62 Abs. 4 Satz 1, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 14 NHG).

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang "Molecular Ecosystem Sciences" der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Seiteneinsteiger) haben vor Beginn des Studiums im Bachelor-Studiengang "Molecular Ecosystem Sciences" die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. ³Als Nachweis dafür dient:
 - a) "Cambridge English: First" (FCE) mindestens mit der Note A;
 - b) "Cambridge English: Advanced" (CAE) mindestens mit der Note C;
 - c) "Cambridge English: Proficiency" (CPE) mindestens mit "pass";
 - d) IELTS Academic ("International English Language Testing System"): mindestens Band 6;
 - e) "Test of English as a Foreign Language", internet-based test (TOEFL iBT): mindestens 80 Punkte:
 - f) "Test of English as a Foreign Language", paper-based test (TOEFL PBT): mindestens 550 Punkte;
 - g) "The Pearson Test of English Academic" (PTE Academic), mindestens 60 Punkte;
 - h) UNIcert: mindestens Niveaustufe II;

 i) sonstiger Nachweis nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR), mindestens Niveau B2.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang der Bewerbung zurückliegen.

- (2) Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis nach Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber, die
 - a) die englische Sprache als Muttersprache beherrschen,
 - b) einen mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang der Bewerbung nachweisen. oder
 - c) innerhalb der beiden Schuljahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang der Bewerbung eine Durchschnittsnote von wenigstens 12 Punkten in Abiturkursen erreicht haben.
- (3) ¹Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist Immatrikulationsvoraussetzung. ²Eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

§ 2 Zweck des Nachweises

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium erfolgreich zu absolvieren. ²Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.
- (2) Das schließt insbesondere ein:
- a) die Fähigkeit, in der Sprache Englisch Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich in Englisch angemessen zu äußern;
- b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik in Englisch.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.